

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

(Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Schleching erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), folgende Satzung:

§ 1 Erlass der Satzung

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Schleching. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zu Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlich Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Richtzahl für die Zahl der erforderlichen Stellplätze betragen:

Einfamilienhäuser	2 Stellplätze
Mehrfamilienhäuser	1,5 Stellplätze bis zu einer Wohnungsgröße von 70 m ² 2 Stellplätze ab einer Wohnungsgröße von 70 m ²
Andere Gebäude mit Wohnung	2 Stellplätze je Wohnung
- (3) Abgesehen von den in § 2 Abs. 2 dieser Satzung getroffenen Regelungen werden die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf gemäß GaStellV in ihrer jeweils gültigen Fassung angewandt.

§ 3 Herstellung der Stellplätze

- (1) Die nach § 2 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negative Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Josef Loferer



Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Amtlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln:

Schleching, Achberg, Mettenham, Raiten, Ettenhausen, Mühlau

Anschlag an den Amtstafeln am 02.10.2025

Abzunehmen am 30.10.2025

Datum:.....

Unterschrift:.....